
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1912
Titel:	Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1912
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1912/1/
Abschnitt:	Geschäftsordnung zu den Diplomprüfungen für Bauingenieure
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1912/15/LOG_0013/

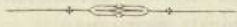
Geschäftsordnung

zu den

Diplomprüfungen für Bauingenieure.

Genehmigt

von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens
am 25. Januar 1912.



§ 1.

Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden von Kommissionen vorgenommen, die aus Dozenten der Technischen Hochschule bestehen.

Zu den Prüfungen wird unbeschadet ihres akademischen Charakters durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ein Regierungskommissar aus der Zahl der höheren technischen Beamten des Staats abgeordnet, der der Prüfungskommission als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 2.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Abteilungsvorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die sonstigen Kommissionsmitglieder ernennt der Senat auf Vorschlag der Abteilung. Der Regierungskommissar wird dem Senat von dem Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, das die anderen beteiligten Ministerien in Sachen der Diplomprüfungen der Technischen Hochschule gegenüber vertritt, bezeichnet.

Die für ein bestimmtes Jahr bestellte Prüfungskommission behält ihre Amtsbefugnis bis eine neue Kommission ernannt ist.

Der Prüfungssekretär wird von dem Rektorat der Technischen Hochschule bestellt. Das weiter erforderliche Personal wird unter der Mitwirkung des Rektorats gewonnen.

Wechselt die Vorstandschaft der Abteilung zu Beginn des Winterhalbjahrs, so behält der abgehende Abteilungsvorstand, unter dessen Amtsführung über die Zulassung der Kandidaten entschieden worden ist, den Vorsitz in der Prüfungskommission.

§ 3.

Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen; zur Teilnahme an diesen sind die Mitglieder verpflichtet.

Die Kommission beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

§ 4.

Der Prüfungssekretär hat die Expeditionsgeschäfte zu besorgen, die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten zu fertigen sowie das Protokoll in den Kommissionssitzungen zu führen. Er hat ferner die Gebühren der Mitglieder der Kommission nach besonders festzustellendem Verteilungsplan zu berechnen und bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Hiezu werden ihm Aufsichtsbeamte nach Bedürfnis beigegeben (siehe § 2).

§ 5.

Die Vorprüfungen finden an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen und Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik gleichzeitig statt.

Das Rektorat fordert die Abteilung vor dem 1. Juni auf, bis 15. Juni ihren Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu machen. Für jedes Prüfungsfach und für die Beurteilung der eingereichten Zeichnungen sind ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter zu bezeichnen. Die Berichterstatter sind in der Regel die Dozenten der betreffenden Fächer.

§ 6.

Zu Vorschlägen für die Bestellung der Prüfungskommission für die Hauptprüfung fordert das Rektorat die Abteilung vor dem 1. Januar auf. Dieser Vorschlag ist bis 15. Januar unter Nennung der Berichterstatter (siehe § 5) zu machen.

§ 7.

Der Vorschlag der Abteilung ist dem Rektorat einzureichen, das einen Beschluß des Senats über denselben binnen vier Wochen herbeiführt und diesen durch die Vermittlung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens dem Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, mit dem Ersuchen um Bestellung des Regierungskommissars mitteilt.

§ 8.

Die Studierenden werden von dem Rektorat durch Anschlag am schwarzen Brett zur Meldung zu der Prüfung aufgefordert.

Nach Ablauf der Meldungsfrist übergibt der Rektor die eingegangenen Meldungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser prüft die Belege, entwirft den Prüfungsplan nach den Bestimmungen des § 10, und beruft, nachdem ihm von den Berichterstattern Mitteilung über die Zulänglichkeit der eingereichten Studienarbeiten

zugegangen ist, die Prüfungskommission zu einer Sitzung, in der über die Zulassung der Kandidaten Beschluß gefaßt und der Prüfungsplan festgestellt wird. Mit der Einladung zu dieser Sitzung ist den Mitgliedern der Prüfungskommission eine Zusammenstellung der persönlichen Verhältnisse der Kandidaten zu übergeben.

Die Beschlüsse der Kommission hat der Vorsitzende dem Rektorat mitzuteilen, das die zugelassenen Kandidaten unter Angabe des Beginns der Prüfung, die zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung benachrichtigt.

§ 9.

Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder ausländischen Behörden herrühren, beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

§ 10.

Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen aufzustellen, welche über die Art und die Zeitdauer der Prüfungen, sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer Aufschluß geben. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Kandidaten. In den Fächern, in denen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet mit Ausnahme der praktischen Geometrie (siehe § 16) eine mündliche Prüfung nur soweit erforderlich statt.

I. Vorprüfung.

1. Mathematik:

- | | |
|--|---------|
| a) Analytische Geometrie unter Berücksichtigung numerischer Aufgaben | } 1 Tag |
| b) Differential- und Integralrechnung einschließlich ihrer Anwendung auf Zahlenbeispiele | |

2. Angewandte darstellende Geometrie 1/2 Tag
(Schattenkonstruktion und Perspektive)

3. Technische Mechanik:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Statik 1/2 Tag | } zusammen |
| b) Dynamik, Hydraulik 1/2 " | |

4. Physik 20 Minuten.

5. Chemie 20 "

6. Geologie 20 "

Die Noten in sämtlichen Fächern und die Noten im Zeichnen zählen einfach.

II. Hauptprüfung.

	Prüfung	Note zählt
	schriftl. oder (mündlich) zeichnerisch	
1. Praktische Geometrie	1/2 Tag (s. § 16 Abs. 1)	2fach
2. Theorie der Ingenieurkonstruktionen	1 „ bis 1/4 Stunde	2fach
3. Brückenbau einschließlich Berechnung der Brücken; Gründungen; Tunnelbau	1 1/2 „ „ „ „	2fach
4. Eisenbahn- und Straßenbau	1 1/2 „ „ „ „	2fach
5. Wasserbau	1 „ „ „ „	2fach
6. Hochbaukonstruktionen einschließlich statischer Berechnung derselben	1 „ „ „ „	2fach
7. Maschinenkunde, Grundzüge der Elektrotechnik	1/2 „ „ „ „	1fach
8. Baumaterialienlehre	„ „ „ „	1fach
9. Rechts- und Verwaltungskunde, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	„ „ „ „	1fach.

Der Tag ist in der Regel zu acht Arbeitsstunden angenommen.

Für das Maß der Anforderungen in den Prüfungen ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Fächer an der Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan behandelt werden.

§ 11.

Die Berichtersteller stellen in Gemeinschaft mit den Mitberichterstatlern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern fest, bezeichnen die zuzulassenden Hilfsmittel und übersenden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie, falls er keinen Anstand findet, dem Regierungskommissar zur Gegenzeichnung zustellt. Dieser gibt die Aufgaben an den Prüfungsvorstand zurück, der sie, mit seiner Unterschrift versehen, dem Berichtersteller wieder zustellt. Bei der Weitergabe der Aufgaben sind diese stets zu versiegeln. Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission, sowie der Prüfungssekretär und die etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind zur strengsten Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet.

§ 12.

Bei der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten in der Regel in alphabetischer Ordnung angewiesen.

Das erforderliche Schreibpapier samt Unterlagen wird den Kandidaten im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt; anderes Papier mitzubringen ist ihnen untersagt. Die sonst erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien hat der Kandidat bereitzuhalten.

§ 13.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Berichterstatter oder den Mitberichterstatter oder nach deren Anordnung eröffnet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Bogen zu bearbeiten, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Kandidaten zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichneter leerer Bogen abzugeben.

Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopf des Bogens vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Kandidaten zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder einen leeren Bogen abgegeben haben.

Der Aufsichtsbeamte sendet die Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Berichterstatter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitberichterstatter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Berichterstatter zurückgibt. Nach Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

Den Kandidaten darf vor Abschluß der Prüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden.

§ 14.

Kein Kandidat darf ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten das Prüfungszimmer ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet.

§ 15.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs

mit Dritten während der Prüfung durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 14, sowie des § 12 Abs. 2 bekanntzugeben.

Zuwiderhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften, sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß der Kommission herbeiführt.

§ 16.

In der praktischen Geometrie werden sämtliche Kandidaten außer der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Prüfung und einer praktischen über die Anwendung geodätischer Instrumente unterzogen. Die mündliche Prüfung dauert für einen Kandidaten bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde, die praktische mindestens einen Tag.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat sämtlichen mündlichen Prüfungen beizuwohnen, den andern Mitgliedern der Prüfungskommission ist dies freigestellt. Nach Beendigung der von den Berichterstattern vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 10) — der Vorsitzende, der Regierungskommissar und jedes andere Mitglied der Prüfungskommission berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 17.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 10), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichterstattern durch Erteilung der Noten festgestellt.

§ 18.

Die Noten für die bei der Hauptprüfung eingereichten Studienarbeiten zählen doppelt. Sie setzen sich zusammen aus den Noten für die zeichnerische Fertigkeit (siehe § 5) und aus dem Durchschnitt von Noten, die auf Grund des Inhalts und des Umfangs der in den Fächern der Diplomprüfungsordnung § 12 Ziff. 5 Buchst. b—f) gelieferten Studienarbeiten von den Berichterstattern dieser Fächer zu erteilen sind. Beide Noten sind gleichwertig.

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungskommissar einzuladen.

Dem Regierungskommissar wird auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Wenn von der in § 6 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung zugelassenen Mitberücksichtigung der Studienarbeiten für die Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern Gebrauch gemacht wird, so ist dies von den Berichterstattern der Prüfungskommission mitzuteilen (s. § 19 der Geschäftsordnung).

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 19.

Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission längstens binnen 14 Tagen nach Abschluß der Prüfung im Einverständnis mit dem Regierungskommissar zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Berichterstatter über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen, sodann sind die von jedem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen, wobei das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen ist. Aus den hiedurch erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Studienarbeiten (siehe § 18) auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Kandidaten bestimmt.

§ 20.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Zeichnungen bzw. Studienarbeiten sind nach den Bestimmungen in § 6 der Prüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.
2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet. Fünf Hundertstel und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet.

Ergibt sich bei einem Kandidaten, daß die Enddurchschnittsnote innerhalb der Grenze zwischen zwei Befähigungsstufen liegt, so entscheidet die Bewertung des Inhalts und des Umfangs der eingereichten Studienarbeiten, ob dem Kandidaten die höhere oder niedere Stufe zuerkennen ist.

§ 21.

Das Rektorat berichtet dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens über das Ergebnis der Prüfung unter Vorlegung der Prüfungsakten. Dem Bericht ist eine Abschrift der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, beizufügen.

Die Namen der in der Vorprüfung für befähigt erklärten Kandidaten werden im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Die in der Hauptprüfung für befähigt Erklärten erlangen damit den Grad eines Diplomingenieurs; ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

